

Tätigkeitsmerkmale in der Grundausbildung im Sinne des § 8 a Abs. 2 Satz 1 WPfIG

1. An der „**Allgemeinen Grundausbildung**“ der Streitkräfte nehmen neben den „**Voll Verwendungsfälligen Wehrpflichtigen**“ die „**Verwendungsfähigen Wehrpflichtigen mit Einschränkung für bestimmte Tätigkeiten**“ teil. Letztere werden im Einzelfall durch den Truppenarzt/die Truppenärztin von bestimmten Tätigkeiten in der Allgemeinen Grundausbildung insoweit befreit, wie dies durch ihre gesundheitlichen Einschränkungen aus ärztlicher Sicht geboten ist. Dabei legt der Truppenarzt/die Truppenärztin, im Zusammenwirken mit dem/der Disziplinarvorgesetzten und dem ggf. zuständigen Betriebsarzt/der Betriebsärztin alle sich aus den entscheidungserheblichen Gesundheitsziffern ergebenden Einschränkungen für die Tätigkeiten in der Allgemeinen Grundausbildung fest.
2. Unter „Allgemeiner Grundausbildung“ wird die nicht auf bestimmte Verwendungen/Dienstposten bezogene militärische Ausbildung des ersten Ausbildungsabschnittes (bis zu drei Monate) verstanden.
3. Wehrpflichtige, die wehrdienstfähig sind, müssen im Rahmen der Allgemeinen Grundausbildung“ grundsätzlich **mindestens** die nachstehenden Tätigkeiten erfüllen.
 - 1) Stehen in der Formation, dreimal täglich, jeweils bis zu 0,5 Stunden.
 - 2) Marschieren, täglich bis zu drei km.
 - 3) Eingewöhnungsmarsch ohne Gepäck fünf km, bis zu zwei Stunden, im ersten Ausbildungsmonat;
Marsch zu Fuß mit Gepäck zehn km, bis zu vier Stunden, im zweiten Ausbildungsmonat;
Marsch mit Gepäck 20 km, bis zu sechs Stunden, im dritten Ausbildungsmonat
 - 4) Einsatzspezifisches Training: Heben, Tragen, Schieben und Ziehen von Lasten; Auf- Ab- und Niedersprünge; Militärisches Handlungstraining mit Schwerpunkt „Stressbewältigung“.
 - 5) Tragen des Gefechtshelms (ca. 1,6 kg).
 - 6) Tragen der persönlichen Kampfausrüstung (Handwaffe; Magazine; ABC-Schutzmaske (drei bis sieben kg), zwei bis sieben Stunden täglich an mindestens 25 (Lw: 18) auf die Grundausbildung verteilten Tagen.
 - 7) Bewegungen im Gelände (u.a. Laufen, Springen, Hinlegen, Kriechen, Gleiten), Ausbildung bis zu zehn Stunden, an mindestens zwei Tagen.

- 8) Überwinden von Hindernissen/Hindernisbahn mindestens dreimal (Lw: neunmal) während der Grundausbildung.
- 9) Ruhen im Zwei-Mann-Zelt, vier Nächte (Lw: sechs) während der Grundausbildung
- 10) Treffen der persönlichen ABC-Schutzmaßnahmen (Verhalten vor, bei und nach Einsatz von atomaren, biologischen und chemischen Kampfmitteln sowie nach Freisetzen von ABC-Gefahrstoffen), dabei Tragen der Abc-Schutzmaske und persönlichen Schutzausrüstung, Teilnahme an der Dichtheitsprüfung ohne Reizgasexposition.
- 11) Handhaben und Bedienen (ohne Schussabgabe) sowie Pflegen von einer (Marine: zwei) Handwaffen [Gewehr und/oder Pistole und/oder Maschinenpistole (Marine)] bei Tag und Nacht.
- 12) Schießen auf Schießanlagen [Gewehr, Pistole, Maschinenpistole(nur Marine)] und Feuerkampf mit Handwaffen im Gelände, auch bei Nacht (Anschlagarten, Wahl von Stellungen, Bekämpfen von Zielen, Stellungswechsel):
 - a) Schießen mit Gewehr:

bis zu acht (Lw: sieben) Übungen an drei bis vier Tagen (Lw: sieben bis neun) während der Grundausbildung, davon drei Übungen im scharfen Schuss und fünf Übungen am Schießsimulator AGSHP, insgesamt sieben (Lw: sechs) Übungen mit Gefechtshelm, einzelne Übungen nach Entscheidung Ausbildungsleiter/Ausbildungsleiterin auch mit aufgesetzter ABC-Schutzmaske, eine Übung am Simulator bei Nacht; Einzelbelastung je Übung ca. zehn Min, bis zu 45 Min. während TrÜbPI-Aufenthalt (Heer: kein TrÜbPIAufenthall).
 - b) Schießen mit Pistole, Maschinenpistole (nur Marine):

mindestens vier Übungen (Lw: zwei), davon zwei Übungen im scharfen Schuss und zwei weitere Übungen am Schießsimulator AGSHP, insgesamt an zwei bis drei Tagen während der Allgemeinen Grundausbildung, Einzelbelastung je Übung ca. zehn Min.
- 13) Leisten von Erste-Hilfe-Maßnahmen und lebensrettenden Sofortmaßnahmen.
- 14) Formaldienst mit Gewehr und Gefechtshelm: (z.B. Grundstellung, Wendungen, Grüßen, Formen und Bewegungen der Gruppe/des Zuges). im Durchschnitt wöchentlich 60 - 90 Min. (Lw: 60 - 120, an drei bis fünf Tagen), maximal zwei Stunden pro Tag.
- 15) Sport: mindestens 72 Stunden (Lw: 44; M: 36) Sportausbildung während der Grundausbildung bei bis zu drei Trainingseinheiten pro Woche von je 90 Min. (Lw: mindestens zweimal pro Woche, zweimal 45 Min. zusammenhängend; M: zwei Trainingseinheiten/Woche).

dabei:

 - Sport in Neigungsgruppen mit Anteil „Allgemeines Konditionstraining.“
 - Allgemeines Konditionstraining als eigener Trainingsschwerpunkt
 - Schwimmausbildung (Marine)
 - Feststellung Schwimmfähigkeit (Lw) daneben: vor jedem Sport Übungen zum Aufwärmen
 - zweimal während der Grundausbildung (zu Beginn und am Ende) Überprüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit (Physical-Fitness-Test).

- 16) Außendienst auch bei Hitze, Kälte und Nässe, pro Tag im Durchschnitt der gesamten AGA drei Stunden, maximal täglich neun Stunden, als Geländeübung bis 50 Stunden (Luftwaffe/Marine: 72/36).
- 17) Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft.
- 18) Teilnahme an der Truppenverpflegung.
- 19) Tragen der Dienstbekleidung, täglich.
- 20) Teilnahme am Unterricht bei einer täglichen Gesamtbelastung von durchschnittlich drei Stunden, maximal fünf Stunden, überwiegend im Sitzen, ausnahmsweise im Stehen.